

Stand: 23.06.2026 14:53:41

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12494

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften hier: Gesetzliche Verankerung und Erhöhung der Gewichtungsfaktoren (Drs. 19/11801)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12494 vom 22.06.2026



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Nicole Bäuml, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Gesetzliche Verankerung und Erhöhung der Gewichtungsfaktoren
(Drs. 19/11801)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 25 Buchst. d wird wie folgt gefasst:

,d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Über die Gewichtungsfaktoren wird für einen erhöhten Bildungs-, Erziehungs- oder Betreuungsaufwand eine erhöhte Förderung gewährt. ²Es gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

1. 2,4 für Kinder unter drei Jahren,
2. 1,0 für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt,
3. 1,2 für Kinder ab dem Schuleintritt,
4. 5,0 für Kinder mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, wenn ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung durch Bescheid gemäß § 120 Abs. 2 SGB IX festgestellt ist, eine Vereinbarung nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX zwischen dem Einrichtungsträger und dem zuständigen Bezirk geschlossen wurde und Leistungen hieraus erbracht werden; entsprechendes gilt bei einem Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII unter Berücksichtigung einer Vereinbarung nach Maßgabe des Fünftens Kapitels Dritter Abschnitt SGB VIII oder wenn der örtliche Träger für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einen der Eingliederungshilfe entsprechenden Anspruch dem Grunde nach festgestellt hat,
5. 5,0 für einen Zeitraum von neun Monaten für Kinder mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, für die ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX oder § 35a SGB VIII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gestellt ist, eine Vereinbarung nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX zwischen dem Einrichtungsträger und dem zuständigen Bezirk geschlossen wurde und Leistungen hieraus erbracht werden,
6. 1,3 für Kinder in Tagespflege unabhängig vom Alter des Kindes,
7. 5,0 für Kinder mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, die nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung an eine Tagespflegeperson vermittelt wurden und diese für die Betreuung ein entsprechend erhöhtes Tagespflegeentgelt erhält,
8. 2,0 für Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind.

³Von dem Gewichtungsfaktor 5,0 kann bei inklusiven Kindertageseinrichtungen (Art. 2 Abs. 3) zur Finanzierung des höheren Personalbedarfs im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde nach oben abgewichen werden. ⁴Liegen bei einem Kind die Voraussetzungen für mehrere Gewichtungsfaktoren vor, gilt stets der höchste Gewichtungsfaktor. ⁵Vollendet ein Kind in einer Kinderkrippe das dritte Lebensjahr, gilt der Gewichtungsfaktor 2,4 bis zum Ende des Kindergartenjahres. ⁶Vollendet ein Kind in einer anderen Kindertageseinrichtung das dritte Lebensjahr und leistet die nach Art. 16 Abs. 2 berechnete Gemeinde bis zum Ende des Kindergartenjahres weiterhin die kindbezogene Förderung mit dem Gewichtungsfaktor von 2,4, so fördert der Freistaat Bayern in gleicher Höhe.“

Begründung

Die Gewichtungsfaktoren bestimmen maßgeblich, wie hoch die staatliche Förderung für ein Kind ausfällt, und haben damit unmittelbare Auswirkungen auf Personalausstattung, Qualität und inklusive Angebote in den Einrichtungen. Ihre Verlagerung aus dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in die Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) ist deshalb abzulehnen. Im Gesetz sind sie für alle Beteiligten transparent, verlässlich und dem parlamentarischen Zugriff zugänglich. Auf Verordnungsebene könnten sie dagegen ohne gleichwertige parlamentarische Beteiligung verändert werden – ein Risiko, das angesichts der erheblichen finanziellen Auswirkungen auf Träger, Kommunen und Einrichtungen nicht hinnehmbar ist.

Neben der Frage des richtigen Regelungsorts besteht aber auch inhaltlicher Anpassungsbedarf. Seit Einführung des BayKiBiG haben sich die Anforderungen in den Einrichtungen grundlegend verändert. Inklusive Betreuung, intensive Sprachförderung und die Betreuung von Kindern unter drei Jahren erfordern heute deutlich mehr personelle und organisatorische Ressourcen als die bisherigen Faktoren abbilden. Eine Anhebung ist deshalb überfällig – insbesondere für Kinder mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, für Kinder unter drei Jahren sowie für Kinder mit nicht-deutschsprachiger Herkunft. Gerade im Bereich der frühen Förderung entscheidet sich, ob Bildungsungleichheiten wirksam verringert werden können.

Ausdrücklich begrüßt wird, dass der Gesetzentwurf den erhöhten Gewichtungsfaktor für Kinder mit Behinderung künftig auch dann für das gesamte Bildungsjahr erhalten will, wenn externe Eingliederungshilfeleistungen zeitweise ausfallen. Das schafft Planungssicherheit und stärkt inklusive Angebote in der Praxis. Diese Regelung wird aufgegriffen und mit den erhöhten Faktoren verbunden.